



WINNENDEN
GROSSE KREISSTADT

Bekanntmachung

Nach § 1 und § 3 der Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen vom 3. Mai 2020, geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2020

gilt seit dem 4. Juni 2020:

§ 1

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

(1) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in für religiöse Zwecke genutzten Räumlichkeiten von Kirchen und Religions- und Glaubensgemeinschaften (z.B. Kirchen, Moscheen, Synagogen) zur Religionsausübung sind unter folgenden Maßgaben und Voraussetzungen sowie unter dem Vorbehalt weiterer ortspolizeilicher Vorgaben zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

- a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person eingehalten ist; die Vorgabe gilt nicht für Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben;
- b) bei der Durchführung Infektionsrisiken so weit wie möglich reduziert werden.

Insbesondere sind alle Gegenstände und Flächen, die berührt werden, vor und nach jeder Veranstaltung in geeigneter Weise zu desinfizieren. Für die Teilnehmenden ist die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen.

(2) Körperkontakte und die Verwendung von Gegenständen, die von mehreren Personen genutzt werden, sind so weit wie möglich zu vermeiden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, für jeden Veranstaltungsort ein schriftliches Infektionsschutzkonzept zu erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 1 darstellt und eine verantwortliche Person ausweist. Das Infektionsschutzkonzept ist den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.

§ 3

Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete unter freiem Himmel sind unbeschadet weiterer ortspolizeilicher Vorgaben mit höchstens 100 Teilnehmenden zulässig. Bestatter und weitere Mitarbeiter sind hierbei nicht mitzuzählen, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbarem Kontakt kommen.

(2) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten; ausgenommen sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.

(3) Bei der Verwendung von Gegenständen, die im Rahmen der Veranstaltung zum Einsatz kommen, muss die Gefahr einer Ansteckung soweit wie möglich reduziert werden.

(4) Rituelle Totenwaschungen, soweit sie in den dafür vorgesehenen spezialisierten Einrichtungen unter Wahrung der maßgeblichen Schutzmaßnahmen und durch dafür ausgebildete Personen vorgenommen werden, sind zulässig. Die Teilnahme weiterer Personen ist untersagt.

Die Stadt Winnenden verfügt in Ausübung ihres Hausrechts aufgrund der Corona-Prävention die folgenden weiteren Vorgehens- und Verhaltensweisen auf den Friedhöfen der Stadt Winnenden:

- Bei Aufbahrungen in Leichenhallen u.ä. ist eine Besichtigung durch mehrere Personen gleichzeitig nicht möglich. Die Anweisungen des Friedhofsaufsehers und seines Stellvertreters sind zu befolgen.
- Die Toiletten auf den Friedhöfen sind geschlossen. Vor einer Trauerfeier werden diese aufgeschlossen. Nach der Trauerfeier werden die Toiletten desinfiziert und abgeschlossen.
- Bläserbegleitung bei der Trauerfeier ist nur unter freiem Himmel gestattet. Hierbei ist ein Abstand von mindestens 20 Metern zur Trauergemeinde zu wahren. Zwischen den Bläsern ist ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.
- Die Aussegnungshallen auf den Winnender Friedhöfen können seit dem 25.05.2020 wieder genutzt werden. Aufgrund der Abstandsregelung ist die Personenanzahl in den Aussegnungshallen wie folgt begrenzt:
 - Aussegnungshalle Stadtfriedhof: maximal 26 Personen
 - Aussegnungshalle Waldfriedhof: maximal 35 Personen
 - Aussegnungshalle Birkmannsweiler: maximal 20 Personen
 - Aussegnungshalle Höfen: maximal 16 Personen

Zwischen den Teilnehmenden ist in alle Richtungen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu wahren. Von der Abstandsregelung sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, ausgenommen. Diese dürfen direkt nebeneinander sitzen.

Bei Bedarf wird die Trauerrede per Lautsprecher nach außen übertragen. Die Obergrenze von maximal 100 Teilnehmern (drinnen und außen) darf nicht überschritten werden (Geistliche und Trauerredner sind mitzuzählen; Bestatter und weitere Mitarbeiter sind nicht mitzuzählen, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbarem Kontakt kommen). Auch unter freiem Himmel sind die oben genannten Abstandsregeln einzuhalten.

An den Eingängen der Aussegnungshallen stehen Mittel für Händedesinfektion zur Verfügung.

Es sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

Die Aussegnungshalle ist reihenweise geordnet und unter Einhaltung der oben genannten Abstandsregeln zu betreten und zu verlassen.

Auch beim Betreten und Verlassen von Toiletten sowie in den Räumlichkeiten selbst sind die oben genannten Abstandsregeln zu wahren.

Die Türen der Aussegnungshallen werden vor Beginn der Trauerfeier geöffnet und sollen während der Trauerfeier offen bleiben.

In den Aussegnungshallen werden keine Gesangsbücher ausgelegt.

Gesang findet nur mit Mund-Nasen-Bedeckung und in verkürzter Form statt.

Vokal- und Instrumentalchöre kommen nicht zum Einsatz. Solisten (instrumental oder Gesang) sind nur im Abstand von 4 Metern zur Trauergemeinde einsetzbar.

Von den Geistlichen/Trauerrednern/Gesangssolisten wird beim Predigen/bei Lesungen/beim Gesang - um der Verständlichkeit willen - keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen. Der Abstand zu der Trauergemeinde von 4 Metern ist hierbei einzuhalten.

Die Trauerfeier in der Aussegnungshalle darf maximal 1 Stunde dauern. Nach der Trauerfeier werden alle Gegenstände und Flächen, die berührt werden, desinfiziert. Die nächste Trauerfeier darf frühestens 5 Stunden nach Ende der vorherigen stattfinden. Nach der Desinfektion sind die Aussegnungshallen bis zur nächsten Trauerfeier nicht zu betreten.

Körperkontakte und die Verwendung von Gegenständen, die von mehreren Personen genutzt werden, sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Der Sarg wird bereits vor der Trauerfeier versenkt. Eine Aufbahrung des Sargs in der Aussegnungshalle ist daher nicht möglich. Die Urne kann in die Trauerfeier in der Aussegnungshalle integriert werden. Es ist allerdings vorab abzustimmen, wer die Urne an das Grab trägt und versenkt. Diese Person ist bei der Teilnehmerzahl mitzuzählen.

Weitere Vorgaben des Friedhofsaufsehers und seines Stellvertreters sind zu befolgen.

Die Friedhofsverwaltung behält sich lagebedingte Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Anordnung vor.

Winnenden, den 04.06.2020

Norbert Sailer
Bürgermeister